

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Landsberg am Lech

Az.: 1 C 468/20



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Landsberg am Lech durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 15.10.2020 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 251,09 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 22.06.2020 zu zahlen, Zug um Zug gegen Abtretung möglicher Ansprüche in Höhe von 155,89 €, die dem Kläger aus dem der Rechnung vom 29.05.2019 zugrunde liegenden Werkvertrag gegen die Firma [REDACTED]

██████████ zustehen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 251,09 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

I.

Die ordnungsgemäß erhobene Klage ist zulässig. Das Amtsgericht Landsberg am Lech ist sachlich gemäß §§ 23,71 GVG und örtlich gemäß § 20 StVG zuständig

II.

Der Kläger kann gem. § 249 Abs.2 Satz 1 BGB als Herstellungsaufwand den Ersatz der objektiv erforderlichen Reparaturkosten verlangen. Als Restbetrag steht ihm ein Anspruch auf Zahlung von 251,09 € zu.

1.

Als erforderlich sind diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde. Wenn der Geschädigte die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann, so ist er nach dem Begriff des Schadens und dem Zweck des Schadensersatzes wie auch nach dem letztlich auf § 242 BGB zurückgehenden Rechtsgedanken des § 254 Abs. 2 BGB unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das Gebot zu wirtschaftlich vernünftiger Schadensbehebung verlangt jedoch vom Geschädigten nicht, zugunsten des Schädigers zu sparen oder sich in jedem Fall so zu verhalten, als ob er den Schaden selbst zu tragen hätte. Denn in letzterem Fall wird der Geschädigte nicht selten Verzicht üben oder Anstrengungen machen, die sich im Verhältnis zum Schädiger als überobligationsmäßig darstellen und die dieser daher vom Geschädigten nicht verlangen kann (OLG München, Beschluss vom 12.03.2015, 10 U 579/15). Bei dem Bemühen um eine wirtschaftlich vernünftige Objektivierung des Restitutionsbedarfs ist

im Rahmen von Abs. 2 Satz 1 des §249 BGB zu beachten, dass dem Geschädigten bei voller Haftung des Schädigers ein möglichst vollständiger Schadensausgleich zukommen soll. Deshalb ist bei der Prüfung, ob der Geschädigte den Aufwand zur Schadensbeseitigung in vernünftigen Grenzen gehalten hat, eine subjektbezogene Schadensbetrachtung anzustellen, d. h. Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen (OLG München a.a.O.).

Der Geschädigte genügt seiner Darlegungslast zur Schadenshöhe regelmäßig durch Vorlage einer Rechnung. Die tatsächliche Rechnungshöhe bildet bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO ein wesentliches Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung „erforderlichen“ Betrags im Sinne von § 249 BGB, schlagen sich in ihr doch die besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles einschließlich der - vor dem Hintergrund der subjektbezogenen Schadensbetrachtung relevanten - beschränkten Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten regelmäßig nieder (OLG München a.a.O.). Anderes gilt, wenn sich aus den getroffenen Vereinbarungen Umstände ergeben, die der Rechnung die indizielle Bedeutung für die Erforderlichkeit der Aufwendungen nehmen, was vorliegend nicht der Fall ist.

Allerdings ist der Schädiger auch nicht verpflichtet, dem Geschädigten die Rechnungsbeträge der von diesem im Rahmen der Schadensbeseitigung in Anspruch genommenen Fachunternehmen ohne Möglichkeit der Nachprüfung voll zu ersetzen. Dem Schädiger verbleibt in jedem Falle die Möglichkeit darzulegen und ggf. zu beweisen, dass der Geschädigte gegen seine Pflicht zur Schadensminderung aus § 254 BGB verstoßen hat, indem er bei der Schadensbeseitigung Maßnahmen unterlassen hat, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Schadensminderung ergriffen hätte (OLG München a.a.O.).

2.

Vorliegend ist das Gericht davon überzeugt, dass die Kosten gemäß Reparaturkostenrechnung vom 29.05.2020 erforderlich waren.

Die streitigen Verbringungskosten, Kosten für Hebebühne und Covid-Reinigungskosten sind angefallen und zu ersetzen.

Dem Kläger mussten sich hinsichtlich der Erforderlichkeit dieser Kosten keine Zweifel aufdrängen. Im Vergleich zur Gesamtsumme der Reparatur war diese Rechnungsposition nur gering, so dass er keinen Anlass hatte, dahingehend nachzufragen oder Kürzungen vorzunehmen.

Für den Kläger als technischen Laien, der unverschuldet in die Situation eine Unfallschadenabwicklung geraten ist, bestanden keinerlei konkrete Anhaltspunkte, dass die tatsächlich in Rechnung gestellten Instandsetzungskosten, insbesondere die Verbringungskosten, Kosten für Hebebühne und Covid-Reinigungskosten überhöht oder nicht angefallen seien.

Es kommt vorliegend nicht darauf an, ob der Kläger den streitigen Rechnungsbetrag bereits bezahlt hat. Jedenfalls ist er durch die Rechnung einer fälligen Forderung ausgesetzt. Auch die Belastung mit einer Verbindlichkeit ist ein Schaden (Palandt, 75. Auflage, § 249 Rz.4); dies ist der er-

forderliche Betrag, den die Beklagte gem. § 249 Abs.2 BGB zu ersetzen hat.

Die Entscheidung des BGH vom 19.07.2016, Aktenzeichen VI ZR 491/15 führt nicht zu einer anderen Beurteilung.

Im dortigen Verfahren war zwar ebenfalls eine nicht beglichene Rechnung streitgegenständlich. Es besteht jedoch ein entscheidender Unterschied zum vorliegenden Fall: der Kläger und Geschädigte hat vorliegend nicht sein Fahrzeug zur Reparatur gegeben, um dann die noch nicht bezahlte Rechnung einzuklagen. Vielmehr hat er zuvor ein Sachverständigengutachten zur Klärung des zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrages in Auftrag gegeben und dann dieser Expertise folgend die Reparatur des Fahrzeugs Auftrag gegeben. Der an ihn gerichtete Rechnungsbetrag entsprach den Schätzungen des Sachverständigen. Die Rechnung, auch wenn die streitgegenständlichen Positionen noch nicht bezahlt sind, genügt deshalb als Schätzgrundlage, da sie nicht für sich allein zu sehen ist, sondern im Zusammenhang mit der Begutachtung durch einen Experten, auf den sich der Geschädigte verlassen konnte.

Wie bereits oben dargestellt ist eine subjektbezogene Schadensbetrachtung anzustellen und auf die Situation des Geschädigten und seine begrenzten Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten abzustellen. Der Geschädigte hat zur Ermittlung der erforderlichen Reparaturkosten einen Sachverständigen beauftragt. Anschließend hat er Reparaturauftrag gemäß dem Gutachten erteilt. Die Rechnung spiegelt die im Sachverständigengutachten angegebenen Arbeiten und Kosten wider. Geringfügige Abweichungen führen dabei grundsätzlich nicht zu einer Verneinung der Erforderlichkeit der Reparaturkosten, sondern liegen in der Natur der Sache, wenn sich bei der Reparatur des Fahrzeugs die dann konkret vorzunehmenden Arbeiten zeigen. Das Werkstattisiko trägt der Schädiger.

Bereits das Sachverständigengutachten sieht Kosten für Fahrzeugverbringung vor, ebenso Kosten für Covid-19-Schutzmaßnahmen. Die Rechnung in Zusammenhang mit dem Sachverständigengutachten ist nach Überzeugung des Gerichts ausreichend Nachweis und Schätzgrundlage gem. § 287 ZPO für die Höhe der erforderlichen Reparaturkosten.

Die geltend gemachten Covid- 19-Reinigungskosten sind ebenfalls erforderlich. Es ist gerichtsbekannt und entspricht der allgemeinen, derzeit allgegenwärtigen Lebenserfahrung, dass in zahlreichen Bereichen des täglichen Lebens vermehrt Hygienemaßnahmen empfohlen werden, um eine Ausbreitung des Virus zu verhindern. Weshalb nun Kosten zur Reinigung des Fahrzeugs nicht erforderlich sein sollen, obwohl während der Reparatur fremde Personen im Fahrzeug hantieren, erschließt sich nicht. Die in Ansatz gebrachten Reinigungskosten bzw. Kosten für die Schutzmaßnahmen sind deshalb unzweifelhaft erstattungsfähig

Die Kosten für die Hebebühne sind Teil der Kosten, die für die Ermittlung des Schadens erforderlich waren. Es macht keinen Unterschied, ob die Kosten von der Werkstatt zunächst dem Sachverständigen in Rechnung gestellt und dann vom Sachverständigen an den Kläger gerichtet werden oder ob diese Kosten von vornherein dem Kläger in Rechnung gestellt werden. Der Kläger hat den Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Für ihn als Laien war nicht erkennbar, welche Maßnahmen der Sachverständige hierzu ergreifen müsste. Dass es nicht erforderlich gewesen wäre, das Fahrzeug auf eine Hebebühne zu untersuchen war aus der Sicht des Klägers nach Überzeugung des Gerichts nicht erkennbar.

3.

Den Nachweis einer Verletzung der Schadensminderungspflicht konnten die Beklagten nicht zur Überzeugung des Gerichts führen. Sofern der Kläger - wie hier geschehen - einen umfassenden Reparaturauftrag an eine Werkstatt erteilt, die eine eigene Lackiererei betreibt, sind dadurch entstehende Kosten für die Fahrzeugverbringung, Covid-Schutzmaßnahmen bei einem Rechnungsbetrag von knapp 1.800,00 € brutto weder unüblich noch unangemessen.

Eine Verletzung der Schadensminderungspflicht wäre auch nur bei Auftragserteilung denkbar; inwiefern hier der Kläger Anlass gehabt haben soll, sich vorab über Details der streitigen zu informieren, ist nicht ersichtlich. Auch ein Auswahlverschulden hat die Beklagte nicht dargelegt.

Auch die Kosten für die Hebebühne sind unter den gleichen Gesichtspunkten zu erstatten.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

4.

Antragsgemäß erfolgte eine Verurteilung Zug um Zug gegen Abtretung möglicher Ansprüche in Höhe des Kürzungsbetrages gegen die Reparaturwerkstatt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Augsburg
Am Alten Einlaß 1
86150 Augsburg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten

nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Landsberg am Lech
Lechstr. 7
86899 Landsberg am Lech

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.



Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Landsberg am Lech, 26.10.2020

 JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig